



Reglement für den Fonds Liegenschaften

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Integration des "Fonds CVJM Genf" in die Bilanz des Cevi Schweiz und dessen Umbenennung in Fonds Liegenschaften sowie der teilweisen Überführung des Vermögens des Fonds CVJM Genf in den Fonds Projekte hat die Delegiertenkonferenz des Cevi Schweiz das nachstehende Reglement am 4.11.2006 neu erlassen.

2. Ausschuss Liegenschaften & Projekte

Der Fonds Liegenschaften wird von einem aus drei bis fünf Mitgliedern zusammengesetzten Ausschuss verwaltet, wovon ein Mitglied aus dem Vorstand Cevi Schweiz ist. Die übrigen Mitglieder müssen entweder einem Cevi-Regionalverband oder einem Arbeitsgebiet des Cevi Schweiz angehören. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre, mit anschliessender Möglichkeit zur Wiederwahl durch den Vorstand des Cevi Schweiz. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Zusätzlich nimmt der/die Verantwortliche Finanzen und Versicherung der Geschäftsstelle des Cevi Schweiz im Ausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht Einsitz.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand Cevi Schweiz gewählt. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

2.1. Kompetenz des Ausschusses

Im Rahmen der vorhandenen liquiden Mittel liegt die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis Fr. 100'000.—beim Ausschuss. Er führt über die von ihm getroffenen Entscheidungen ein Protokoll, aus welchem hervorgehen soll, aus welchen Gründen einem Darlehensgesuch entsprochen, bzw. aus welchen Gründen es abgelehnt worden ist. Darlehen über Fr. 100'000.-- dürfen nur mit Einverständnis des Vorstandes Cevi Schweiz gewährt werden.

Gesuchsteller/innen, welche einen ablehnenden, in der Eigenkompetenz des Ausschusses gefällten Entscheid erhalten haben, können beim Vorstand Cevi Schweiz gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Die zweite Rekursinstanz ist die Präsidentenkonferenz des Cevi Schweiz.

Der Vorstand Cevi Schweiz wird über die Entscheidungen des Ausschusses sowie über die erfolgten Rückzahlungen von Darlehen und über das Darlehensportefeuille durch das dem Ausschuss angehörende Vorstandsmitglied des Cevi Schweiz informiert und nimmt Kenntnis der Sitzungsprotokolle des Ausschusses.

3. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Fondsvermögens und dessen Anlage in Wertpapieren erfolgt durch den Cevi Schweiz. Das Fondsvermögen wird separat, d.h. mit separaten Konti und Wertschriftendepots innerhalb des Gesamtvermögens des Cevi Schweiz geführt.

Der Fonds vergütet die Verwaltungsarbeit des Cevi Schweiz nach dem effektiven Aufwand mit einem Stunden-Satz von Fr. 80.-- .



Die auf dem Vermögen anfallenden Zinserträge, sowie allfällige Zinszahlungen aus den gewährten Darlehen werden vollumfänglich dem Fondsvermögen gutgeschrieben.

Der Ausschuss hat bei ausreichender Liquidität die Kompetenz, in besonderen Situationen (z.B. Überbrückung in dringenden Notfällen, Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben etc.) Darlehen bis zu einer maximalen Dauer und Höhe von fünf Jahren und Fr. 50'000.-- zu gewähren. Die Höhe des Zinses wird vom Ausschuss festgesetzt. Die Darlehen können auch zinslos sein. Die aufgelaufenen Zinsen werden dem Fondskapital gutgeschrieben.

4. Vermögensverwendung

4.1 Grundsätzliches

Das Fondsvermögen wird ausschliesslich - mit Ausnahme von Ziffer 3, zweiter Absatz, sowie Verwaltungsaufwand für Vermögen, Darlehen und Wertpapiere - für Immobiliendarlehen verwendet.

4.2 Immobiliendarlehen

4.2.1 Rahmenbedingungen

- a) Die Häuser müssen der aktiven Cevi-Bewegung dienen.
- b) Die Zahl der darlehensunterstützten Projekte ist nicht beschränkt. Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme soll jedoch so aufgeteilt werden, dass die Unterstützung einen spürbaren Beitrag an die Realisation des einzelnen Projektes darstellt.
- c) Reine Umschuldungsaktionen sind ausgeschlossen.
- d) Darlehen werden in der Regel für max. 35% der Projektsumme gewährt. Dabei werden Eigenmittel von 15% erwartet.
- e) Umbaukosten sind höchstens zur Hälfte darlehensberechtigt.
- f) Die Darlehen werden in der Regel blanko, d.h. auf ungedeckter Basis gewährt.
- g) Die Kommission bestimmt, welche Unterlagen ihr zur Prüfung eines Gesuches eingereicht werden müssen.

4.2.2 Laufzeit, Konditionen und Rückzahlung der Darlehen

Die Darlehen werden vorerst auf 6 Jahre gewährt. Die Vergabe erfolgt entweder zinslos oder zu einem Vorzugszinssatz, welcher von der Kommission festgelegt wird. Die Rückzahlung ist grundsätzlich am Ende des 6. Jahres, das der Auszahlung des Darlehens folgt, fällig. Es besteht aber eine Verlängerungsmöglichkeit von 3 x 2 Jahren, wobei die finanzielle Situation des Darlehensnehmers durch die Kommission überprüft wird.

Bei Verlängerungsgesuchen von Darlehen haben anstehende, neue Gesuche jedoch den Vorrang.

Ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Darlehens nimmt die Kommission mit dem Darlehensnehmer das Gespräch auf; zu diesem Zeitpunkt ist vom Darlehensnehmer ein Plan zur Rückzahlung zu erstellen.



Spätestens 8 Monate vor dem ersten Ablauf des Darlehens teilt die Kommission dem Darlehensnehmer den Entscheid betreffend Verlängerung oder Rückzahlung des Darlehens mit.

Im 11. Jahr wird die Hälfte des 1. Hypothekensatzes (für variable Hypotheken) der im Kanton des Darlehensnehmers domizilierten Kantonalbank als Zins verrechnet; im 12. Jahr der ganze Hypothekensatz. Die Zinsen werden dem Fondskapital gutgeschrieben.

5. Gesuchsstellung für Immobilien-Darlehen und kurzfristige Darlehen

Der Vorstand Cevi Schweiz und seine Fachgruppen/Kommissionen/Ausschüsse, die Regionalverbände, Arbeitsgebiete, örtliche Cevi-Vereine und –Gruppierungen sind zur Gesuchsstellung berechtigt. Bei Gesuchen von regionalen Arbeitsgebieten und örtlichen Cevi-Vereinen ist eine kurze Stellungnahme des Regionalvorstandes notwendig; bei Gesuchen von Fachgruppen/Kommissionen/Ausschüssen eine solche des Vorstandes Cevi Schweiz. Gesuche sind an den/die Vorsitzende des Ausschusses zu richten.

6. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Cevi Schweiz an die neuen Statuten vom 10.6.2017 angepasst. Es wurde von der Präsidentenkonferenz vom 28.10.2017 angenommen und löst das von der Delegiertenkonferenz vom 28.04.2007 genehmigte Reglement ab. Es tritt sofort in Kraft.